

Landesgesetzblatt für das Burgenland

Jahrgang 1922

Ausgegeben und versendet am 15. August 1922

2. Stück

5. Verordnung: Anordnungen für die Ausübung des Viehhandels.

5.

Verordnung des Landeshauptmannes des Burgenlandes vom 8. August 1922, Zahl 30—2413, mit welcher für die Ausübung des Viehhandels mit Geltungsdauer bis 31. Dezember 1922 Anordnungen getroffen werden.

Auf Grund der Verordnung des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft vom 4. Juli 1921, B.G.Bl. Nr. 355, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Vom 20. August angefangen ist für die Ausübung des Viehhandels außer der Gewerbeberechtigung eine besondere Bewilligung erforderlich. Diese Bestimmung gilt auch für den Stellvertreter (Geschäftsführer) oder Pächter eines Viehhandels-gewerbes.

§ 2.

Unter Vieh im Sinne dieser Verordnung sind zu verstehen Rinder (einschließlich Kälber), Schweine, Schafe und Ziegen.

§ 3.

[1] Unter Viehhandel im Sinne dieser Verordnung ist der gewerbsmäßige Handel mit Vieh auf eigene oder fremde Rechnung sowie die Handels-agentie in Bezug auf Vieh in lebendem oder geschlachtetem Zustande, im Ganzen oder in Teilen zu verstehen.

[2] Als Viehhandel ist nicht anzusehen:

a) Die Tätigkeit der befugten Fleischhauer und Fleischfischer in ihrem gesamten, durch die Gewerbeordnung gewährleisteten Umfange, insbesondere der Einkauf von Vieh für die eigene Schlachtung;

b) der Einkauf von Vieh durch Konsum-organisationen zum Zwecke der Schlachtung für den Fleischbedarf ihrer Mitglieder;

c) der Kleinverkauf von bankmäßig zugerichtetem Fleisch durch die befugten Lebensmittelver-schleißer in ihren festen Betriebsstätten an Ver-braucher;

d) der Kauf, Verkauf und Tausch von Vieh zwischen Landwirten, sofern derselbe nicht gewerbs-mäßig erfolgt;

e) die Vermittlung des Kaufes, Verkaufes und Tausches von Vieh durch landwirtschaftliche Organisationen sowie der Absatz und Bezug von Vieh durch landwirtschaftliche Genossenschaften für deren Mitglieder.

§ 4.

[1] Die besondere Bewilligung wird vom Landes-hauptmann nach freiem Ermessen erteilt.

[2] Die besondere Bewilligung kann auch unter Bedingungen oder Einschränkungen erteilt oder dieselbe ganz verweigert werden.

[3] Vor der Entscheidung über die Erteilung oder Verweigerung der besonderen Bewilligung ist außer der politischen Behörde die Kammer für Handel, Gewerbe und Industrie, welche die ein-schlägigen Gewerbe-genossenschaften einzuvernehmen hat, die landwirtschaftliche Hauptkorporation und die Kammer für Arbeiter und Angestellte zu hören. Diese Stellen haben sich insbesondere über die persönliche Vertrauenswürdigkeit und den Bedarf im Lande zu äußern. Bis zur Konstituierung dieser Körperschaften tritt an ihre Stelle die Landes-regierung.

[4] Aber Berufungen gegen die Entscheidung des Landeshauptmannes entscheidet das Bundes-ministerium für Land- und Forstwirtschaft im Ein-vernehmen mit den beteiligten Bundesministerien.

§ 5.

[1] Bewerber, die bereits am 1. August 1914 die Gewerbeberechtigung zum Betriebe des Viehhandels mit einem Standorte besaßen, der im Gebiete des Bundesstaates Österreich liegt und die diese Berechtigung seither ausüben, kann die Erteilung der besonderen Bewilligung nur verweigert werden, wenn gegen die Person des Bewerbers gewichtige Bedenken obwalten.

[2] Den im Absatz 1 genannten Gewerbeinhabern, die sich um die besondere Bewilligung bewerben, ist dies durch die politische Bezirksbehörde auf dem Gewerbeschein sofort mit dem Zusatze anzumerken, daß hiedurch die besondere Bewilligung nach § 1 bis zur Entscheidung über die Erteilung derselben ersetzt wird. Wird die Bewilligung verweigert, ist diese Anmerkung amtlich zu löschen.

§ 6.

[1] Vom 20. August d. J. angefangen haben sich die Gewerbeinhaber jederzeit über amtliche Anforderung mit der mit einem Lichtbilde versehenen besonderen Bewilligung beziehungsweise mit der im § 5 Abs. 2 erwähnten Zusatzanmerkung auf dem Gewerbeschein auszuweisen.

[2] Gewerbegehilfen, welche auf Rechnung des Gewerbeinhabers und in seinem Auftrage den Viehhandel ausüben, haben sich in gleicher Weise durch eine mit ihrem Lichtbilde versehene und auf ihren Namen lautende Bewilligung beziehungsweise mit einer Bestätigung der politischen Bezirksbehörde auszuweisen, daß der Gewerbeinhaber, in dessen Auftrage sie den Viehhandel ausüben, um die Erteilung der besonderen Bewilligung für sie angesucht hat.

[3] Die Inhaber der besonderen Bewilligung sind zur Führung von lückenlos fortlaufenden Aufschreibungen über alle von ihnen abgeschlossenen Geschäfte verpflichtet, aus denen der Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses, der Vorbesitzer des Viehes, die Erwerber desselben und die Viehgattung ersichtlich sein müssen. In diese Aufzeichnungen kann die politische Bezirksbehörde und in deren Auftrag die Gemeindebehörde jederzeit Einsicht nehmen.

[4] Die Aufschreibungen der Gehilfen sind zusammen mit denen des Gewerbeinhabers und unter dessen Verantwortlichkeit zu führen.

§ 7.

[1] Anmeldungen des Viehhandelsgewerbes sind von der Gewerbebehörde zurückzuweisen, wenn nicht die besondere Bewilligung gleichzeitig beigebracht wird.

[2] Aber eine solche Anmeldung hat auch jede Bestätigung über die Gewerbeanmeldung zu entfallen.

§ 8.

Die von den Landesregierungen der anderen Bundesländer ausgestellten besonderen Bewilligungen gelten auch im Burgenlande, soferne dies in der Bewilligung selbst nicht ausdrücklich ausgeschlossen erscheint.

§ 9.

[1] Wer den Vorschriften dieser Verordnung oder den auf Grund dieser Verordnung erlassenen behördlichen Anordnungen zuwiderhandelt, wird, — wenn die Handlung nach den bestehenden Vorschriften keiner strengeren Strafe unterliegt — unter Anwendung der Bestimmungen der Verordnung der Bundesregierung vom 22. Juli 1921, B.G.BI. Nr. 479, von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafen bis zu 200.000 Kronen oder mit Arrest bis zu sechs Monaten bestraft. Diese Strafen können auch nebeneinander verhängt werden.

[2] Aberdies kann, wenn die Übertretung im Betriebe eines Gewerbes begangen worden ist, auf Verlust der Gewerbeberechtigung erkannt und gleichzeitig oder selbständig die besondere Bewilligung entzogen werden.

§ 10.

[1] Im Straferkenntnisse kann der Verfall des Viehes, auf das sich die strafbare Handlung bezieht oder seines Erlöses zu Gunsten des Bundes ausgesprochen werden.

[2] Unabhängig von der Verfolgung oder Bestrafung einer bestimmten Person, kann auf den Verfall der Gegenstände oder ihres Erlöses selbständig erkannt werden.

[3] Die verfallenen Gegenstände oder ihr Erlös werden zur Versorgung der Bevölkerung verwendet.

[4] Die politischen Bezirks- und Bundespolizeibehörden können zur Sicherung des Verfalles die erforderlichen Sicherstellungsmaßnahmen treffen, wogegen eine Berufung unzulässig ist.

[5] Die sichergestellten Gegenstände können, wenn durch ihre Verwahrung unverhältnismäßige Kosten erwachsen oder die Gefahr ihres Verderbens besteht, noch vor der Verfallserklärung von der zur Sicherstellung berechtigten Behörde gegen angemessenes Entgelt, das unter Zuziehung eines Sachverständigen zu bemessen ist, veräußert werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit 20. August 1922 in Wirksamkeit.

Der Landeshauptmann:
Rausnig